



FINANZVERWALTUNG

Finanzamt Klagenfurt
als Finanzstrafbehörde
Siriusstraße 11
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Sachbearbeiter:

HR Dr. Pressler Manfred
Tel.Nr. +43 050 233-533 422
Mobil: +43 664 815 0430
post.057.faktn@bmf.gv.at
DVR : 0009571

SENATE IM FINANZSTRAFVERFAHREN

ÜBERSICHT

über die **Zusammensetzung** und **Geschäftsverteilung** der Spruchsenate nach dem Finanzstrafgesetz beim Finanzamt Klagenfurt als Organ sämtlicher Finanzämter des Landes Kärnten

mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2018

SPRUCHSENATE

Spruchsenat I

beim FINANZAMT Klagenfurt

(Selbständige, Buchstaben A - L)

Dem Senat I obliegt als Organ sämtlicher Finanzämter des Landes Kärnten die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei Beschuldigten, die

- selbständig berufstätig,
- weder selbständig noch unselbständig oder
- sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,
- mehreren verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,
- Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person
oder
- leitende Angestellte im Sinne des § 36 Abs. 2 ArbVG sind,
- wenn der Familienname des Beschuldigten mit den **Buchstaben A - L** beginnt. Bei mehreren Beschuldigten ist der Familienname des Erstbeschuldigten maßgebend.

Für den oben angeführten Buchstabenbereich obliegt dem Senat I weiters gemäß § 65 Abs. 1 FinStrG als Organ des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend selbständig beschäftigte Beschuldigte (belangte Verbände) mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt oder Sitz im Bundesland Kärnten. In einem gemäß § 61 FinStrG gegen mehrere Beschuldigte (belangte Verbände) geführten Finanzstrafverfahren ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Erstbeschuldigten maßgeblich.

Senatsmitglieder:

- a) Mag. Uwe DUMPELNIK Vorsitzender, Richter des LG Klagenfurt
- b) 1.) HR Dr. Johannes SCHROTT Beamter des Höheren Finanzdienstes
(für Fälle aus den Finanzämtern Klagenfurt und Spittal Villach)
- 2.) HR Dr. Arno KOHLWEG Beamter des Höheren Finanzdienstes
(für Fälle aus dem FA St. Veit Wolfsberg)
- c) Eva MAIWALD-WANDERER Laienbeisitzer, Wirtschaftskammer Kärnten

Ersatzmitglieder:

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a.) Mag. Oliver KRIZ, Richter des LG Klagenfurt

zu b.) HR Dr. Arno KOHLWEG
Mag. Melanie MAIER
HR Mag. Irmgard KRENN
Mag. Verena Zoff
Mag. Michaela Jaritz

zu c.) Dr. Erich MOSER (Landwirtschaftskammer für Kärnten)
Komm. Rat Dr. Wilhelm MIKLIN (Wirtschaftskammer für Kärnten)
Mag. Franz-Josef SCHANTL (Landeskammer der Tierärzte für Kärnten)
Dr. Georg LAMP (Wirtschaftskammer für Kärnten)
Mag. Ambros MORBITZER (Apothekerkammer für Kärnten)
Heinz Jürgen HENGL (Wirtschaftskammer für Kärnten)
Dr. Bernd ADLASSNIG (Ärzttekammer für Kärnten)
Komm. Rat Max STECHAUNER (Wirtschaftskammer für Kärnten)
DI Christian MALETZ (Kammer der Architekten u. Ingenieurkonsulenten f. Steiermark/Kärnten)
Mag. Othmar PETSCHNIG (Wirtschaftskammer für Kärnten)
Mag. Rainer SCHMIDTMAYER (Wirtschaftskammer für Kärnten)
Mag. Nikolaus GSTÄTTNER (Wirtschaftskammer für Kärnten)
Mag. Herwig DRAXLER (Wirtschaftskammer für Kärnten)
Mag. Andreas MICHOR (Wirtschaftskammer für Kärnten)
Mag. Hubert MITTERBACHER (Landwirtschaftskammer für Kärnten)
Mag. Klaus MITTERDORFER (Ärzttekammer für Kärnten)
MR Dr. Franz SAMONIG (Zahnärztekammer für Kärnten)

Spruchsenat II
beim Finanzamt Klagenfurt
(Selbständige, Buchstaben M - Z)

Dem Senat II obliegt als Organ sämtlicher Finanzämter des Landes Kärnten die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei Beschuldigten, die

- selbständig berufstätig,
- weder selbständig noch unselbständig oder
- sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,
- mehreren verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,
- Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person
oder
- leitende Angestellte im Sinne des § 36 Abs. 2 ArbVG sind
- wenn der Familienname des Beschuldigten mit den **Buchstaben M - Z** beginnt. Bei mehreren Beschuldigten ist der Familienname des Erstbeschuldigten maßgebend.

Für den oben angeführten Buchstabenbereich obliegt dem Senat II weiters gemäß § 65 Abs. 1 FinStrG als Organ des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend selbständig beschäftigte Beschuldigte (belangte Verbände) mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt oder Sitz im Bundesland Kärnten. In einem gemäß § 61 FinStrG gegen mehrere Beschuldigte (belangte Verbände) geführten Finanzstrafverfahren ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Erstbeschuldigten maßgeblich.

Senatsmitglieder:

- a) Mag. Oliver KRIZ Vorsitzender, Richter des LG Klagenfurt
- b) 1.) HR Dr. Johannes SCHROTT Beamter des Höheren Finanzdienstes
(für Fälle aus den Finanzämtern Klagenfurt und Spittal Villach)
- 2.) HR Dr. Arno KOHLWEG Beamter des Höheren Finanzdienstes
(für Fälle aus dem Finanzamt St. Veit Wolfsberg)
- c.) Eva MAIWALD-WANDERER Laienbeisitzer (Wirtschaftskammer Kärnten)

Ersatzmitglieder:

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

- zu a.) Mag. Uwe DUMPELNIK, Richter des LG Klagenfurt

- zu b.) HR Dr. Arno KOHLWEG
Mag. Melanie MAIER
HR Mag. Irmgard KRENN
Mag. Verena Zoff
Mag. Michaela Jaritz

- zu c.) Dr. Erich MOSER (Landwirtschaftskammer für Kärnten)
Komm.Rat Dr. Wilhelm MIKLIN (Wirtschaftskammer für Kärnten)
Mag. Franz-Josef SCHANTL (Landeskammer der Tierärzte für Kärnten)
Dr. Georg LAMP (Wirtschaftskammer für Kärnten)
Mag. Ambros MORBITZER (Apothekerkammer für Kärnten)
Heinz Jürgen HENGL (Wirtschaftskammer für Kärnten)
Dr. Bernd ADLASSNIG (Ärzttekammer für Kärnten)
Komm. Rat Max STECHAUNER (Wirtschaftskammer für Kärnten)
DI Christian MALETZ (Kammer der Architekten u. Ingenieurkonsulenten für Steiermark/Kärnten)
Mag. Othmar PETSCHNIG (Wirtschaftskammer für Kärnten)
Mag. Rainer SCHMIDTMAYER (Wirtschaftskammer für Kärnten)
Mag. Nikolaus GSTÄTTNER (Wirtschaftskammer für Kärnten)
Mag. Herwig DRAXLER (Wirtschaftskammer für Kärnten)
Mag. Andreas MICHOR (Wirtschaftskammer für Kärnten)
Mag. Hubert MITTERBACHER (Landwirtschaftskammer für Kärnten)
Mag. Klaus MITTERDORFER (Ärzttekammer für Kärnten)
MR Dr. Franz SAMONIG (Zahnärztekammer für Kärnten)

Spruchsenat III
beim FINANZAMT Klagenfurt
(Unselbständige, Buchstaben A - L)

Dem Senat III obliegt als Organ sämtlicher Finanzämter des Landes Kärnten die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei

- unselbständigen berufstätigen Beschuldigten, deren Familienname mit den **Buchstaben A - L** beginnt.

Für den oben angeführten Buchstabenbereich obliegt dem Senat III weiters gemäß § 65 Abs. 1 FinStrG als Organ des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend unselbständig beschäftigte Beschuldigte (belangte Verbände) mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt oder Sitz im Bundesland Kärnten. In einem gemäß § 61 FinStrG gegen mehrere Beschuldigte (belangte Verbände) geführten Finanzstrafverfahren ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Erstbeschuldigten maßgeblich.

Senatsmitglieder:

- a) Mag. Uwe DUMPELNIK Vorsitzender, Richter des LG Klagenfurt
- b) 1.) HR Dr. Johannes SCHROTT Beamter des Höheren Finanzdienstes
(für Fälle aus den Finanzämtern Klagenfurt und Spittal Villach)
- 2.) HR Dr. Arno KOHLWEG Beamter des Höheren Finanzdienstes
(für Fälle aus dem FA St. Veit Wolfsberg)
- c) Joachim RINÖSL Laienbeisitzer (Arbeiterkammer für Kärnten)

Ersatzmitglieder:

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a.) Mag. Oliver KRIZ, Richter des LG Klagenfurt

zu b.) HR Dr. Arno KOHLWEG

Mag. Melanie MAIER

HR Mag. Irmgard KRENN

Mag. Verena Zoff

Mag. Michaela Jaritz

zu c.) Dr. Wolfgang BACHER (Arbeiterkammer für Kärnten)

Mag. Josef BRAMER (Arbeiterkammer für Kärnten)

Dr. Winfried HAIDER (Arbeiterkammer für Kärnten)

Horst HOFFMANN (Arbeiterkammer für Kärnten)

Reinhard KRASSNIG (Arbeiterkammer für Kärnten)

Mag. Hans PUCKER (Arbeiterkammer für Kärnten)

Dr. Bernhard SAPETSCHNIG (Arbeiterkammer für Kärnten)

MMag. Dr. Rudolf DÖRFLINGER (Landarbeiterkammer für Kärnten)

Heimo RINÖSL (Arbeiterkammer für Kärnten)

Mag. Michaela EIGNER-PICHLER (Arbeiterkammer für Kärnten)

Mag. Christian GRITSCHACHER (Arbeiterkammer für Kärnten)

Spruchsenat IV
beim FINANZAMT Klagenfurt
(Unselbständige, Buchstaben M - Z)

Dem Senat IV obliegt als Organ sämtlicher Finanzämter des Landes Kärnten die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei

- unselbständigen berufstätigen Beschuldigten, deren Familienname mit den **Buchstaben M - Z** beginnt.

Für den oben angeführten Buchstabenbereich obliegt dem Senat IV weiters gemäß § 65 Abs. 1 FinStrG als Organ des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend unselbständig beschäftigte Beschuldigte (belangte Verbände) mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt oder Sitz im Bundesland Kärnten. In einem gemäß § 61 FinStrG gegen mehrere Beschuldigte (belangte Verbände) geführten Finanzstrafverfahren ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Erstbeschuldigten maßgeblich.

Senatsmitglieder:

- a) Mag. Oliver KRIZ Vorsitzender, Richter des LG Klagenfurt
- b) 1.) HR Dr. Johannes SCHROTT Beamter des Höheren Finanzdienstes
(für Fälle aus den Finanzämtern Klagenfurt und Spittal Villach)
- 2.) HR Dr. Arno KOHLWEG Beamter des Höheren Finanzdienstes
(für Fälle aus dem Finanzamt St. Veit Wolfsberg)
- c.) Joachim RINÖSL Laienbeisitzer (Arbeiterkammer für Kärnten)

Ersatzmitglieder:

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

- zu a.) Mag. Uwe DUMPELNIK, Richter des LG Klagenfurt

- zu b.) HR Dr. Arno KOHLWEG
Mag. Melanie MAIER
HR Mag. Irmgard KRENN
Mag. Verena Zoff
Mag. Michaela Jaritz

- zu c.) Dr. Wolfgang BACHER (Arbeiterkammer für Kärnten)
Mag. Josef BRAMER (Arbeiterkammer für Kärnten)
Dr. Winfried HAIDER (Arbeiterkammer für Kärnten)
Horst HOFFMANN (Arbeiterkammer für Kärnten)
Reinhard KRASSNIG (Arbeiterkammer für Kärnten)
Mag. Hans PUCKER (Arbeiterkammer für Kärnten)
Dr. Bernhard SAPETSCHNIG (Arbeiterkammer für Kärnten)
MMag. Dr. Rudolf DÖRFLINGER (Landarbeiterkammer für Kärnten)
Heimo RINÖSL (Arbeiterkammer für Kärnten)
Mag. Michaela EIGNER-PICHLER (Arbeiterkammer für Kärnten)
Mag. Christian GRITSCHACHER (Arbeiterkammer für Kärnten)

Der Vorstand der
Finanzstrafbehörde
Klagenfurt am Wörthersee, am 24. Jänner 2018

(HR Dr. Josef Wogrin eh.)